

getragen wird. Da Landesverwaltungsrat Dr. Brandts dieselben Dienstgeschäfte ausübt wie die übrigen in Landesratsstellen angestellten Vorstandsmitglieder, bestehen keine Bedenken, dem Wunsche des Gesamtvorstandes der Landesversicherungsanstalt auf Umwandlung dieser Stelle in eine Landesratsstelle zu entsprechen. Gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 9. Januar 1929 sind in den Entwurf des Haushaltsplans für 1929 die Kosten für die Stelle eines weiteren Landesrats bei der Landesversicherungsanstalt eingesetzt worden.

Dr. Brandts, geboren 14. September 1888, trat am 1. September 1919 als Gerichtsassessor in den Dienst der Landesversicherungsanstalt, wurde durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 10. Dezember 1919 zum Mitglied des Vorstandes bestellt und am 1. Oktober 1920 zum Landesverwaltungsrat ernannt. Dr. Brandts ist in gleicher Weise wie die Landesräte der Landesversicherungsanstalt Dezernent einer Rentenabteilung, daneben ist ihm ein Teil der Heilverfahren-Abteilung ständig und im übrigen die Vertretung in dieser übertragen. Er ist auf allen Gebieten der Landesversicherungsanstalt gründlich eingearbeitet und hat sich in jeder Hinsicht bewährt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, den Landesverwaltungsrat Dr. Brandts zum Landesrat zu wählen und zu beschließen, daß

1. die Wahl auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1929, erfolgt,
2. der Gewählte die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen hat,
3. Landesrat Dr. Brandts gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, der als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Druckfache Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Wahl des Oberregierungs- und -baurats Dr. Prager zum Landesbaurat.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 4. Oktober 1927 ist der Oberregierungs- und -baurat Dr. Prager im Wege des Dienstvertrages in den Dienst der Provinzialverwaltung übernommen worden, insbesondere zur Bearbeitung der mit der Landesplanung zusammenhängenden Aufgaben. Oberregierungs- und -baurat Prager wurde zu diesem Zweck aus dem Staatsdienste beurlaubt. Der Urlaub ist mehrfach verlängert worden, läuft jedoch mit dem 1. April ds. Js. endgültig ab, sodaß eine Weiterbeschäftigung des Herrn Prager nur möglich ist, wenn er als Provinzialbeamter übernommen wird. Herr Prager hat bisher folgende Gebiete bearbeitet: Alle Landesplanungsangelegenheiten, die Vertretung des Landeshauptmanns bei den Landesplanungsverbänden und beim Verbandsausschuß des Ruhrsiedlungsverbandes, Angelegenheiten betreffend das Städtebaugesetz, die kommunalen Eingemeindungen und Umgemeindungen, das Baumschutzgesetz und alle Angelegenheiten der Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens. Herr Prager hat sich bei diesen Arbeiten in jeder Weise bewährt. Er wird auch von der Provinzialverwaltung Westfalen in Landesplanungsangelegenheiten als Obergutachter herangezogen.